

Insolvenz von Freiberuflern | Insolvency of independent professionals

# Kopf in den Sand Head in the sand

Immer mehr Freiberufler geraten in eine schwere finanzielle Krise, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Doch obwohl das deutsche Insolvenzrecht breiten Spielraum für eine erfolgreiche Sanierung bietet, scheuen sie den Gang zum Insolvenzrichter. Mit fatalen Folgen ...

More and more professionals lapse into a difficult financial crisis that they can't overcome on their own. But although German Bankruptcy Law provides wide latitude for successful rehabilitation, they dread the trek to the bankruptcy judge. With disastrous consequences. . .

**Über** dieses Thema spricht niemand gerne. Hier und dort hat man zwar gehört, dass ein Zahnarzt oder Anwalt in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Gar von Insolvenz ist die Rede. Aber im großen Ganzen hält man das doch für Einzelfälle.

Einzelfälle? Die Fakten sprechen eine andere Sprache: Jahr für Jahr steigt die Zahl zahlungsunfähiger Freiberufler rapide an. Und wenn man dann die Ursachen für die wachsende Gruppe insolventer Ärzte, Anwälte, Notare oder Apotheker untersucht, erlebt man eine weitere Überraschung. Denn meist gingen die Geschäfte gut.

„Die meisten zahlungsunfähigen Freiberufler haben vor der Anmeldung der Insolvenz nicht schlecht verdient“, stellt Philipp Hackländer fest, Rechtsanwalt und Sozius bei der renommierten Berliner Insolvenzrechtskanzlei SCHRÖDER RECHTSANWÄLTE. Paradoxerweise ist es gerade diese Ertragsstärke, die viele Freiberufler in die Misere trieb – und noch immer treibt.

## Volle Haftung

Um ihr Geld anzulegen oder Steuern zu sparen, investieren viele Freiberufler traditionell in Immobilien oder Fonds. Dies hat sich seit der deutschen Vereinigung noch verstärkt. Gerät nun ein solches Investment in eine Schieflage, geschieht es immer häufiger, dass die Verluste aus der privaten „Geldanlage“ nicht mehr durch die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden können. Unmittelbare Folge: Der Freiberufler kann seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Er ist zahlungsunfähig, also insolvent. Und zwar nicht nur der Freiberufler als Privatperson, sondern auch der Geschäftsbetrieb.

Denn: Rein rechtlich gesehen sind Freiberufler bekanntlich Einzelunternehmer. Das heißt, die klassischen freien Berufe wie Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar und Architekt haften unbeschränkt. „Scheitert also ein privates Investment, haften Freiberufler sowohl mit ihrem Privat- als auch mit ihrem Geschäftsvermögen“, erläutert Philipp Hackländer die Rechtslage.

Natürlich gibt es noch weitere Ursachen für eine Freiberufler-Insolvenz – wobei ein in Schräglage geratenes, privates Investment die Hauptursache bleibt. So übernehmen sich Ärzte immer wieder mit den Abstandssummen für ihre Praxis; Regressforderungen aus verlorenen Prozessen übersteigen die Einnahmen; oder der geschuldete Unterhalt bzw. Zahlungsverpflichtungen nach Ehescheidung führen in die Krise. Nur in den seltensten Fällen ist es tatsächlich der Geschäftsbetrieb selbst, der durch fehlende Umsätze die Insolvenz verursacht.

Gleichgültig, was die Zahlungsunfähigkeit verursacht hat, die Folgen bleiben die gleichen. Die meisten Betroffenen merken zwar – früher oder (meist) später –, dass das Geld knapp wird: Rechnungen können nicht mehr pünktlich bezahlt werden; laufende Kredite können nicht mehr durch neue Einnahmen zurückgeführt werden; oder die Überziehung steigt und steigt. Doch sie verschließen die Augen. „In einer solchen Situation die Tatsachen nicht anzuerkennen oder gar auf den rettenden Großauftrag zu warten, der dann doch nie kommt, verschärft die Krise nur noch“, stellt Insolvenzrechtsexperte Hackländer nüchtern fest. „Auch für Ärzte, Architekten und alle anderen Freiberufler gilt der alte Grundsatz: Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns.“ Und so kommt es in den allermeisten Fällen, wie es kommen muss: Banken stellen Kredite fällig und das Leasingunternehmen holt – ohne lange zu fackeln – das dringend benötigte Ultraschallgerät ab.

## Insolvenz als Ausweg

„Je früher man in einer solchen Situation Insolvenz anmeldet, desto besser“, rät Hackländer. Doch stattdessen warten viele Freiberufler weiter ab und stecken den Kopf in den Sand, bis nichts, aber auch gar nichts mehr zu retten ist. Dafür gibt es einen einfachen wie folgenschweren Grund: „Die Anmeldung einer Insolvenz gilt vielen immer noch als eine furchtbare Niederlage“, so Philipp Hackländer. Diese Verweigerungshaltung wird noch unterstützt durch die Tatsache, dass ein Frei-



berufler im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft nicht verpflichtet ist, Insolvenz anzumelden. Allerdings können Gläubiger oder Finanzämter von sich aus beim zuständigen Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellen; was große Nachteile mit sich bringt, weil der Freiberufler sich dann nicht vorbereiten kann.

„Es ist einfach noch nicht die Erkenntnis vorhanden, dass ein Insolvenzverfahren eine gute Chance bietet, das Einzelunternehmen mithilfe der Gläubiger zu sanieren und damit den eigenen Broterwerb zu retten.“ Stattdessen befürchten Freiberufler, dass der Insolvenzverwalter den Betrieb zerschlägt. Hackländer: „Das Gegenteil ist der Fall: Ohne Insolvenzverfahren pfänden die Gläubiger alles weg, dessen sie habhaft werden können – und zwar sowohl aus dem Privat- wie auch aus dem Geschäftsvermögen. Dagegen gewährt das Insolvenzverfahren vollen Gläubiger-, also Pfändungsschutz.“

Tatsächlich bestehen im Insolvenzverfahren aller Erfahrung nach gute Chancen, den Geschäftsbetrieb zu erhalten. „Zwar müssen aus privatem Eigentum Schulden getilgt werden, aber durch das Insolvenzverfahren bleibt das Geschäft – und damit die Existenzgrundlage – erhalten“, betont Hackländer.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Insolvenzverfahren ist allerdings, dass der Geschäftsbetrieb rentabel weitergeführt werden kann. „Deshalb ist es äußerst wichtig, den Insolvenzantrag so früh wie möglich zu stellen“, unterstreicht Rechtsanwalt Hackländer, „also ehe auch der Geschäftsbetrieb in Mitlei-